

**Richtlinien  
der Gemeinde Mühlthal über das Aufstellen und Anbringen von  
Plakaträgern**

Plakaträger, die von Gewerbetreibenden, Werbeunternehmen, Parteien, Vereinen oder Privatpersonen aufgestellt werden, bedürfen gemäß § 2 Abs. 3 der gemeindlichen Plakatordnung einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde Mühlthal.

Ortsansässige Parteien und Vereine<sup>1</sup>, die Plakate im Gebiet der Gemeinde Mühlthal aufstellen oder anbringen wollen, sind dieser gegenüber anzeigepflichtig. Die Ziffern 1- 4 sowie 7 und 10 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

Folgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

1. Plakate für die eine Gebühr gemäß Ziffer 7 erhoben wird, müssen mit roten Aufklebern ausgestattet sein.<sup>2</sup>
2. Die Plakaträger müssen fest verankert und standsicher sein.  
Der Aufsteller hat über die Dauer der Aufstellzeit die Standsicherheit der Plakaträger zu kontrollieren und beschädigtes bzw. nicht mehr standsicheres Material zu entfernen.
3. Durch die aufgestellten Plakaträger darf keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer entstehen.
4. An Straßeneinmündungen zu Bundesstraßen ist ein Abstand von 20 m rechts und links zur Einmündung einzuhalten.
5. Plakaträger dürfen *insbesondere* nicht angebracht werden
  - a) im Bereich von Lichtsignal- oder Fußgängerschutzanlagen,
  - b) unterhalb oder oberhalb von bereits vorhandenen Werbeträgern,
  - c) an Bäumen.

Im Übrigen gilt § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung. Hiernach ist Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

6. Die Anzahl der kommerziellen Plakaträger wird auf 20 Stück pro Aktion begrenzt.
7. Für die Erteilung der Erlaubnis wird pro Plakaträger mit einem Flächeninhalt A 2 und kleiner und Kalendertag eine Gebühr von 0,20 EUR, mindestens jedoch 15,00 EUR pro Aktion, und pro Plakaträger mit einem Flächeninhalt größer als A 2 und Kalendertag eine Gebühr von 0,30 EUR, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Aktion, erhoben. Für nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Mühlthal anerkannte Vereine und Gruppierungen ist die Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei. Nicht anerkannte Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in Mühlthal haben und deren Mitglieder zumindest zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> in Mühlthal wohnen, sind den Vereinen nach Satz 2 gleichgestellt.<sup>3</sup>
8. Nach Ablauf der gemeindlichen Genehmigung bzw. des Anlasses sind die Plakaträger unverzüglich zu entfernen.
9. Die Genehmigung gilt nur für öffentliche Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Mühlthal, einschließlich der Bundes- Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
10. Ziffer 6 dieser Richtlinien ist nicht anzuwenden für politische Wahlwerbung ab 2 Monate vor einer Wahl und bis zu 2 Wochen nach einer Wahl.
11. Die Gemeinde ist nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz berechtigt, Plakaträger auch auf Kosten des Veranlassers zu entfernen, wenn die in diesen Richtlinien genannten Punkte nicht beachtet werden (Ersatzvornahme).

Mühlthal, 28. Juni 2005

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

\_\_\_\_\_  
Bender, Erster Beigeordneter

<sup>1</sup> so geändert in GVO-Sitzung vom 01.12.2009

<sup>2</sup> neu eingefügt gemäß GVO-Sitzung vom 01.12.2009

<sup>3</sup> so geändert in GVO-Sitzung vom 01.12.2009